

# Öffentlicher Anzeiger

für Teubern

und Umgegend.

Abgabepreis: Die fünfjährige Kontingente 12 Mgr.  
Abgabepreisnahme in der Geschäftsstelle dieses Blattes, Peterstraße 10  
bis spätestens vormittags 10 Uhr. Spätere und komplizierte Anzeigen  
müssen am vorhergehenden Tage in unseren Händen sein.  
Erscheint wöchentlich 5mal, und zwar Montag, Mittwoch und Freitag,  
abends 7 Uhr für den folgenden Tag.



Wochenlicher Bezugspreis: durch unsere Geschäftsstelle 1,15 Mgr.  
von unseren Lesern ins Haus gebracht 1,30 Mgr. und durch den  
Briefträger 1,50 Mgr.

Monatlicher und monatliche Abgabe werden außer in der  
Geschäftsstelle, Peterstraße 10, auch von unseren Lesern und allen  
Postämtern bezogen angenommen.

Öffentliches Verkündigungsblatt für die Stadt Teubern.

№ 16.

Dienstag, den 6. Februar 1917.

56. Jahrgang

## Menschlichkeit und kriegerische Rücksichtslosigkeit.

Gegenüber den feindlichen Verbrechen und Verleumdungsbefreiungen sowie gegenüber der empfindlichen wirtschaftlichen Wirtung, die unser ungeliebter U-Bootkrieg unermesslich auf die Neutralen ausübt, kann nur gezielte Wirtung des Seeherrschers nicht nachdrücklich genug auf die tatsächlichen Vorgänge hingewiesen und deren Kenntnis allen, die es angeht, vor Augen geführt werden. Unsere Feinde suchen es so darzustellen, als wüßte Deutschland seinen unabweisbaren Untergang mit einem Meer von Blut und Vernichtung zu erreichen. Das alle Märchen von der deutschen Barbarei wird wieder hervorgeholt und der Welt in den schreiendsten Farben vorgehalten. Und dabei kann eine objektive Beurteilung der Dinge doch keinen Augenblick darüber im Zweifel sein, auf welcher Seite Grausamkeit und Vernichtungswille und auf welcher Gerechtigkeit, Menschlichkeit und ehrliches Friedensverlangen herrschen. Deutschland und seine Verbündeten, deren kriegerische Erfolge doch auch der Unwille nicht ableugnen kann, halten in Verwahrung ihrer Kraft den Frieden angeboten. Unter England's Führung und auf England's Gehalt hätte die Kenntnis des Interesses nämlich zugegenen und dann auf das Ersuchen des Präsidenten Wilson seine Friedensbedingungen bekanntgegeben, die in nichts geringeren als der völligen Vernichtung der Verbündeten bestanden. Das heilige Gebot der Menschlichkeit fordert die möglichst baldige Beendigung des Bürgerkriegs; da der Friede nur durch Frieden zu erreichen ist und im Anfang der Kriegsjahre ist, ist es fast ein Unglück ins Herz zu treffen, daß sich nicht schon vor uns mit unseren U-Booten führen. Wir wollen bringen ein Gottesgebot, indem wir diese scharfe Waffe jetzt abgemittelt amnestieren.

### Nationaler Eigenzug.

Der Weltfrieden würde das Vorhandensein einer Macht voraussetzen, die jeden Versuch des Friedensbruchs niederzählen vermöchte. Solange wir sie nicht haben, bleibt das menschenverderbliche Mittel, das Blutvergießen zu begünstigen, die Anwendung der schärfsten Mittel. Sie ändern sich, wie die „König. Wg.“ in einer längeren Abhandlung betont, mit der Steigerung der materiellen Kriegsmittel, das heute verholten ist, kann ungenug gemacht sein. Es wird die Rücksichtslosigkeit zu einer Forderung der Menschlichkeit, Clauswitz, der Philosoph des Krieges, wollte nicht wissen von dem blutigen Meeressieger, der durch falsche Menschlichkeit das U-Booten vorzuziehen. Mit schneidender Schärfe würde er den Verfechter der Meinung bezeugen sein, daß man den U-Booten, weil sie neu in der Reihe der Kampfmittel aufgetreten sind, unterlagern müßte, ihre wichtigste Waffe, die unerschütterliche, zugrundeliegende, mit seinen langen Rufen an zwei Ozeanen und seinem Kolonialbesitz müßte in der U-Bootschraube ein gewaltiges Kriegsmittel zum Schutz gegen feindliche Angriffe haben und seine Anwendung auf jede Weise fördern. Ein berühmter Amerikaner, Franz Weder, sagte in seinem amtlichen Handbuch der Kriegsgesetze: Das letzte Ziel aller krieglichen Kriege ist ein neutraler Frieden. Das heißt, ein Krieg geführt wird, dessen bester Effekt ist für die Menschlichkeit. Es darf geführte Kriege sind kurz. Wir wollen nun Ende gelangen, nicht aus Erschöpfung, sondern aus Menschlichkeit, nur allem gegen das deutsche Volk. Dieser nationale Eigenzug ist berechtigt und muß auch von Amerika anerkannt werden. Wenn auf dem Landkriegsschauplatz ein fremder Bürger zu Schaden kommt, so wird darin nur selbstverständliches Unglück erblickt; jetzt ist der Krieg auf das Meer ausgedehnt worden, dessen fremde Staatsangehörige daher fernhalten sollten.

Unser Recht auf den U-Bootskrieg wird von den deutschen Behörden und denen unserer Verbündeten übereinstimmend anerkannt. Wir führen den Seekrieg einschließlich des U-Bootskrieges nach den völkerrechtlichen Grundsätzen der Pflichtenordnung. Soweit Änderungen vorgenommen werden müßten, erfolgten sie lediglich als Gegenmaßnahmen gegen englische Willkürlichkeiten nach dem Grundsatz: Auge um Auge, Zahn um Zahn. Bemerkenswert ist es, daß Amerika bis auf den heutigen Tag nicht einmal verweigert für die Beschaffung der Kaperführer den geistlichen Grundsätzen der Pflichtenordnung zu wirtungsvoll wie möglich anzuwenden. Und das U-Boot ist nicht nur ein brauchbares, sondern das alleinige Kriegsmittel, mit dem wir unsere schlimmen Gegner treffen und niederbringen können. Sollte England die neue Gefahr schon im Jahre 1914 übersehen, es hätte sich doch wohl gehütet, den Krieg heraufzubeschwören, in dem es der Unterlegene sein wird.

Großes Hauptquartier am 4. Februar 1917.  
Herr Generalfeldmarschall Kronprinz Rupprecht von Bayern.

Bei unskätlichem Fortschritt war der Artillerie-

land zwischen Lens und Arras und von Arras bis zum St. Pierre-Baast-Walde lebhafter als an den Vortagen. Würdlich der Krone griffen die Engländer unsere Stellungen nach Tronville aus Mitternacht an.

Während nördlich von Beaumont die Angriffe scheiterten, gelang es am Fußhügel einer Abzweigung in unsere vordersten Gräben einzudringen.

Front des deutschen Kronprinzen.  
Nördlich von Bonta-Moulin und nördlich von St. Nizier waren eigene Ertrübungsvoröße erfolgreich.

Ostlicher Kriegsschauplatz

Front des Generalfeldmarschalls Leopold v. Bayern  
Bei den Kämpfen, die sich vormittag trotz strenger Kälte an der Ma entwickelten, wurden mehrere russische Angriffe abgewiesen.

An der Front Grabow-Josef und bei der Heeresgruppe Madausen ist die Lage unverändert.

Mazedonische Front.  
Aufser Feuerüberfällen bei Manastir sowie zwischen Warbar- und Dojanse nichts Wesentliches.

## Abbruch der deutsch-amerikanischen Beziehungen.

Berlin, 4. Febr. Das Deutsche Bureau meldet: Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika haben den Abbruch der diplomatischen Beziehungen mit Deutschland ausgedroht.

Der Präsident Wilson habe in Kongreß davon Mitteilung gemacht. Dem deutschen Botschafter Grafen Bernstorff seien die Pässe zugestellt worden. Der amerikanische Botschafter Myster Gerard sei angewiesen worden, Deutschland zu verlassen.

Eine Bestätigung dieser Meldungen liegt hier an amtlichen Stellen noch nicht vor, jedoch wird ihre Richtigkeit nicht bezweifelt.

### Wilson's Botschaft an den Kongreß.

Washington, 3. Februar. (Neuterhebung.) Wilson erneuerte in seiner Botschaft; an den Kongreß an die amerikanische Note an Deutschland vom 8. April nach der Torpedierung der Suislaw in Deutschland Antwort hierauf vom 4. Mai und an die Antwort Americas vom 8. Mai in der die deutschen Zustimmung angenommen wurde. Wilson sagt, Deutschland habe diese Note nicht beantwortet. Hieraus zitierte Wilson aus dem deutschen Memorandum vom 31. Januar und sagte:

Angesichts dieser Erklärung, die pödißlich und ohne vorherige Anbeugung -- irgend welcher Art vorzüglich die feierlichen Versicherungen, die in der deutschen Note vom 4. Mai gegeben wurden, zunächst, die die Regierung der Vereinigten Staaten keine andere Wahl, die sich mit der Würde und der Ehre der Vereinigten Staaten vereinbaren ließ, als den Weg einzuschlagen, den sie in ihrer Note vom 8. April für den Fall ankündigte, als Deutschland seine U-Bootsmethode nicht aufgeben wolle. Ich konstatierte deshalb Zustimmung Bernstorff mitzutheilen, daß die diplomatischen Beziehungen zu Deutschland abgebrochen sind, daß der amerikanische Botschafter in Berlin sofort abzurufen werde, und daß Bernstorff die Pässe ausgehändigt werden. Trotz dieses unermittelten Vorgehens der deutschen Regierung dieses plötzlichen tiefdenauerlichen Widerrufs, ihrer unserer Regierung gegebenen Versicherungen in einem Augenblicke der kritischsten Spannung in den zwischen den beiden Regierungen bestehenden Beziehungen weigerte ich mich zu glauben, daß die deutschen Behörden tatsächlich das zu tun beabsichtigten, wozu sie sich, wie sie uns bekannt gegeben haben, berechtigt halten. Ich bringe es nicht über mich zu glauben, daß sie auf die alte Freundschaft der beiden Völker oder auf ihre feierliche Verpflichtung keine Rücksicht nehmen und in unwillkürlicher Durchführung eines unbarbarischen Not-Programms amerikanische Schiffe und Menschenleben vernichtet werden. Nur eine wirklich offenkundige Tat von ihrer Seite kann mich das glauben machen. Wenn mein eingewurzeltes Vertrauen in ihre Veronnenheit und ihre kluge Umzicht sich unglücklicherweise als unbegründet herausstellen sollte, wenn amerikanische Schiffe oder Menschenleben in achselloser Ueberretung des Völkerrechts und der Gebote der Menschlichkeit geopfert werden sollen, die Mittel anwenden zu können, die notwendig sind, um unsere Seestreite und Hägen bei der Verletzung ihrer feierlichen und legitimen Interessen gegen auf dem offenen Meere zu schützen. Ich kann nicht weniger tun, ich nehme als ausgebracht an, daß alle neutralen Regierungen denselben Weg einschlagen werden. Wir wünschen keinen kriegerischen Konflikt mit der deutschen Regierung. Wir sind anerkennende Freunde des deutschen Volkes und wünschen ernstlich, den Frieden mit der Regierung zu erhalten, die sein Sprach-

gan ist. Wir werden nicht glauben, daß sie uns feindlich gesinnt sind, außer wenn es so weit kommt, daß wir es glauben müssen, und wir beabsichtigen nichts anderes, als eine vernünftige Verteidigung der unangewiesenen Rechte unseres Volkes. Wir haben keine egoistischen Absichten. Wir suchen nur den uralten Grundsatz unseres Volkes treu zu bleiben. Unser Recht auf Freiheit, Gerechtigkeit und ein unbelästigtes Leben zu führen. Das sind Grundlagen des Friedens, nicht des Krieges. Möge Gott es fügen, daß wir nicht durch die vorläufige Ungerechtigkeit von Seiten der Regierung Deutschlands dazu herangezogen werden, sie zu verteidigen.

### Deutsche Dampfer in Amerika beschlagnahmt.

Amsterdam, 4. Febr. Das Deutsche Bureau meldet: Der deutsche Dampfer „Kronprinzessin Cecilie“ wurde in Boston beschlagnahmt. Die amerikanische Regierung erwidert, ob die amerikanischen Schiffe durch die Seepiraterie durch amerikanische Schiffe gelehrt werden sollen. In Panama wurden vier Dampfer der Hamburg-Amerika-Linie, die sich dort bei Kriegsausbruch befinden, von den Behörden der Panama-Kanalzone mit Beschlag belegt.

### Eine amerikanische 500 Millionen-Anleihe.

Aus Washington wird gemeldet: Im Kongreß wurde ein Antrag zur Ausgabe einer Anleihe im Werte von 500 Millionen Dollar eingebracht, um Arme und Flotte in Venezuela zu bringen und jedem Auftreten von Elementen, die mit Deutschland sympathisieren, Widerstand leisten zu können.

### Friedenskonkretion in New York.

New York, 2. Febr. Der frühere Staatssekretär des Außenbüros Bryan hielt am Freitagabend eine Rede im New-Yorker Rathaus für den Frieden ab. Man nimmt an, daß das amerikanische Volk keinen Krieg gegen Deutschland billigen werde.

Washington, 3. Febr. (Neuterhebung.) Der amerikanische Botschafter in Berlin Gerard hat Auftrag erhalten, die Botschaft zu verlassen. Alle amerikanischen Konsuln und Attaches sollen Deutschland verlassen. Spanien wird die Vertretung der amerikanischen Interessen in Berlin übernehmen.

## Westlicher Kriegsschauplatz.

Folgen der Vernehmung. Ein französischer Staatsangehöriger, der seit Dezember 1914 im Lager Dolmanow interniert war, wurde im Juni 1916 auf Antrag seiner Ehefrau, einer geborenen Deutschen, bis auf weiteres beurlaubt. Er ist Ende vorigen Jahres freiwillig in das Lager zurückgekehrt, weil seine in Frankreich lebende Mutter seine Entlassung zu erwirken, als ob sie wegen seiner deutschfeindlichen Gesinnung erfolgt sei, und ihn deshalb mit Entziehung ihrer bisher gewährten Unterstützung und mit Entziehung bedroht. Dieser Fall, der leider nicht vereinzelt dasteht, zeigt, wie die Freiheiten und Annehmlichkeiten, die unsere Behörden aus rein menschlichen Gründen den hier internierten feindlichen Zivilpersonen gewähren, infolge der wachsenden Vernehmung auch der gebildeten Kreise in ihre Gewalt zu ihrem Nachteil ausüben. Werden sie mit Strenge behandelt, so geht es nicht über die deutschen Verbände; läßt man dagegen Milde walten, so werden sie als Verdächtige verdächtigt.

Der Präsident in Frankreich. Pariser Blätter schreiben: Der nach deutschen Anträgen ausgearbeitete Entwurf des Senators Berenger diente der Regierung als Modell bei den noch nicht abgeschlossenen Verhandlungen über die Neutralitätspflicht der Seehäfen bis Seehäfen. Diese Vorlage gilt als Ergänzung des gegenwärtig in Beratung befindlichen Nachmittlungsgesetzes; denn die neuerlich unzulässig erschienenen wurden. formale Bemerkungen für die künftige Neutralitätspflicht erhalten. Für den bestehenden staatlichen Bedarf rechnet man auf freiwillige Meldungen, doch wurde von sozialistischer Seite bereits dagegen angeknüpft, daß etwa die Lohnverhältnisse in den Munitionswerkstätten durch Verminderung neuer billiger arbeitender Hände gebildet würden. Unser dieser Schmelzleistung findet die Regierung noch andere Hemmnisse, besonders bei der Rücklicht, jene Staatsbeamten, Gemeindefunktionäre, Dolmetscher usw., die bisher als unentbehrlich galten, für den Frontdienst heranzuziehen und für Ersatz nach Ländlichkeit zu sorgen.

## Ostlicher Kriegsschauplatz.

Der Winterkrieg am Grenz. In der äußersten Nordgrenze der Dobruja zwischen dem St. Georg und dem Nikitum wüten heftige Schneestürme. Infolge dessen haben zwischen den bulgarischen und russischen Vorkorpsen nur ab und zu Artilleriekämpfe statt. Die Russen wollen allem Ansehen nach durch Zukunf das bulgarische Oberkom-



**Göthen, 2. Febr.** Zwei Miniaturrepliken der berühmten Strömschänder wurden von Schiffen gerichtet zu erlöschenden Stroben vernichtet. Die Reisinger Holz Jagde und Reimold Wä, beide aus Berlin, hatten in verschiedenen Dörfern des kirchlichen Bereichs von zahlreichen Personen die Reisinger unter allen möglichen Bedingungen gelammet und sich auch die größte Annehmlichkeiten lassen. Kammen die Bilder wirklich an, was nicht immer der Fall war, dann waren die Besucher stets die Betroffenen. Die Bilder entsprachen nicht den Vorstellungen der Reisinger, auch hatten die letzteren die erhaltenen Annehmlichkeiten jumeit ganz oder teilweise für sich behalten, so daß die Besucher, durch den Walfischen gebunden, der ausführenden Firma den ganzen Betrag zahlen mußten. Für diese Betrügereien wurde Jähle mit 5 Monaten, Wöje unter Anrechnung einer anderen Strafe mit 1 Jahr 4 Monaten Gefängnis bestraft.

**Garderegen, 2. Febr.** Eine romantische Flucht zweier französischer Kriegsgefangenen fand nachts aus dem hiesigen Staatsgefängnis durch die Kameraden der Polizei ein vorzügliches Ende. Die beiden Franzosen hatten bei ihrem Fluchtunternehmen die Unterstützung zweier Frauen, mit denen sie in dem benachbarten Driftschiffen Kichenhof und Zrenau in landwirtschaftlichen Betrieben untergebracht. Die Frauen, zu denen die Verurteilten und die sich bei dieser Zeit aufhaltende Schloßherrin Gaminde, beide Ehefrauen waren, in Folge. Die Frauen hatten für die Gefangenen die notwendige Bekleidung und zur Ergänzung der Nahrungsmittel hatte die Kassenintra W. noch in aller Eile eine Saal verkauft; sie wurde für 200 Mk. an einen hiesigen Einwohner (Vorgeschlagene). Alles schien zu klappen. Um 3 Uhr nachts traf dann die ultrarichtige Reisefreigeit vollständig auf dem Bahnhof ein; vorzüglich schienen sich die verurteilten Gefangenen durch den Wertesack noch dem Wohlfühl. Sie wurden sie von ihrem Gefährt erteilt, als sie in den zur Abfahrt bereitgestellten Zug einsteigen wollten. Der Polizeibeamte ergriß den ersten Gefangenen am Kragen und hielt ihm einen Revolver unter die Nase. Der Überbrummende schrie laut: „Mir schießen!“ und bald war die ganze abenteuerliche Reisefreigeit festgenommen. Für die beiden beteiligten Frauen wird die Beschäftigung ein Nachspiel haben.

**Kassel, 3. Febr.** Die Gattin des Gattinwirts Heinrich Ried war am Perforator mit Kaffeeschalen beschäftigt. Das Feuer wollte nicht so rasch brennen, als sie es benötigte, weshalb die Frau den Leuchtmittel beging. Spiritus aus einer Flasche entwich. Dabei explodierte die Flasche und die kennende Hilflosigkeit ergoß sich über die Kleidungsstücke der Frau. Auf ihr Hilfsgebet eilte der Gatte herbei und erlöschte die Flammen. Inzwischen hatte die Vermittlung bereits am ganzen Körper so fürchterliche Verwundungen erteilt, daß sie ins Krankenhaus gebracht, alsbald ihren Geist aufgab.

**Wetzlar, 2. Februar.** Bei der amtlichen Aufnahme des Nachlasses eines hier verstorbenen 79jährigen Schmiedes, eines allseitigen Mannes, wurden 2680 Mk. Zwangsmaßstäbe und 80 Zehnermaßstäbe gefunden. Das Gold wurde zwecks Umtausches sofort der hiesigen Reichsbankanstalt überwiefen.

**Vermishtes.**

**Drei Jahre Zuchthaus wegen Kindesmissetat.** Die Strafkammer des Landgerichts Magdeburg verurteilte die Hülfskassierinrau Hedwig Siemann aus Magdeburg wegen fortgesetzter gefährlicher Körperverletzung der beiden Söhne ihres Mannes aus erster Ehe zu drei Jahren Zuchthaus und fünf Jahren Ehrverlust. Die beiden Kinder im Alter von 5 und 6 Jahren wurden häufig mit einem Stock, einem Feuerball, so sogar mit einem allerbundenen Plättchen auf das graumleibige Mißgebildet. Die Missetäterin waren ihnen eingeschlagen und das eine Kind hat auch einen steifen Arm behalten. Der Vater befindet sich im Felde. Er hat die Scheidung seiner Ehe bereits eingeleitet.

**Deutsches und korvisches Blut.**

**Nachdem verboten.** Fortsetzung  
Sie schaute ihm gedankvoll nach. Dieser tolle Brigant hielt die Deutschen für Barbaren und meinte, daß sie zu jedem Vergehen gegen des Eigentum fähig seien. Und er selbst hatte nichts dabei gefunden, für eine ihm verlorene runde Summe einen ihm ganz unerkannten Menschen, der ihm niemals etwas zu Leide getan hatte, einen Dolchstoß zu versetzen. Das war in Weppos Augen eine Barbare, auch der Dolchstoß war für ihn nur ein Genetide, das gegen gute Bezahlung prompt ausgeführt wurde. Das war möglich in den Republik und großen Kulturstaaten Frankreich, zu welcher doch die Insel Korvika gehörte.

**Haupthändler Landkreises Weiskensels.**

Im nachste Kreiswahlkreise darauf aufmerksam, daß mit dem 2. b. März der Kreiswahlkreis die Hauptwählergeschäfte für den Viehhandel im Landkreise Weiskensels übernehmen hat. Sämtliche Mitteilungen, Anfragen, Meldungen u. s. sind zu richten „an den Hauptwähler des Landkreises Weiskensels in Weiskensels, Kreiswählerhand.“ Anmeldungen von verhandelteten Geschäftstößen seitens der Händler sind aber nur schriftlich einzureichen. Anger der Gattung (Ochse, Kuh, Schaf, Schwein, Pech) ist noch das Lebensgemisch sowie der Standort des Tieres anzugeben, außerdem bei Kindern die Klasse. Anmeldebekannt mit entsprechendem Vordruck können von hier antragsgemäß bezogen werden.

Es ist in letzter Zeit wiederholt beobachtet worden, daß Viehhändler abgabefähige Tiere (Lämme, als unbedeutend nötig, zurückhalten. Sie richte daher an die Viehhalter des Kreises die dringende Bitte, ihr schlachtreifes Vieh an die Händler und Fleischer, die im Besitz einer vom Viehhändlerverband in Magdeburg erteilten Ausweiserte sind, zu verkaufen, da sonst im Kreise eine erneute unangenehme Vieh-Umlage, die, wie aller Zwang, stets unvermeidbare Schäden mit sich bringt, Platz greifen müßte. Weiskensels, den 3. Februar 1917.

**Der Hauptwähler des Landkreises Weiskensels.**

**Kohlrüben, Zucker-üben, sowie Heliantus-Kartoffeln** als Schweinefutter verkauft  
**Dampfsägelei**  
**Bahnhof Teuchern.**

**Sädelmaschine**

ist zu verkaufen **Otto Göhring,** Maschinenfabrikation

Hortense hatte früher über diese Dinge nie so genau nachgedacht, und sie eröhrte.

Ihr Vater war selbst ein geborener Korje, der oft genug von diesen und ähnlichen Dingen aus seiner Heimat erzählt hatte, und alles war für ihn nur landesüblich gewesen. In einem Vergleich mit den Sitten und Gebräuchen anderer Länder, und nur gar mit dem Volkseben im benachbarten Deutschland hatte es kein Mißfallen der Familie Barthelemy kommen lassen. So wenig konnte man dies behauptete und verklärte Deutschtum.

Den Hinweis, den sie von Weppo erhalten hatte, befolgte die junge Frau aber doch. Nicht aus Angst vor den Deutschen, nicht aus Beforgnis vor zu erwartenden französischen Ausschreitungen in den bevorstehenden Gefechten bangte sie nichtbarkeiten und Verbrechen in einem Scheinversteck eines bomben- und feuerfesten Keller, aber es konnten doch in dem Wirrwarr Zwischenfälle eintreten, die sie gar nicht vor-aussehen liegen und ihren Gatten schwerer schädigen konnten. Sie mußte wieder die schwerbaren Gebanken in der Seele des schwarzen Weppo befragen, der nicht verstand, zu fragen, ob sein Rat befolgt sei. Er sei verjüngt wie man das Grab, versicherte er dabei.

Es sollen noch viel bössere Tage für den idyllischen Wohnort herankommen, als Hortense für möglich gehalten und der schwarze Weppo befürchtete hatte, und den Eisäffern, denen gegenüber sich die Franzosen als Beglückter und Befreier aufgestellt hatten, wurden die Augen gründlich geöffnet. Es kamen afrikanische, braune und schwarze Truppen aus dem fernen Frankreich, oft freche Korje mit unerschämten Gesichtern, vor denen sich die weibliche Weisen erst dann wieder fächer auf die Straße wagen durften, als ein Exemplar statuiert worden war. Wenn es nach diesen Galgenvögeln gegangen wäre, so hätten sie wohl am liebsten die Städte und Dörfer, die sie „bekreien“ sollten, bei Nacht und Nebel überfallen und in schwarzes Feuer ausgeplündert. Die Franzosen begegneten den „schwarzen Kameraden“ mit unerschämtem Erbwillen, hatten aber natürlich nichts bogen, daß die Afrikaner in der ersten Linie saßen und für ihre Herren aufgriffen wurden.

Bei Geheiß und Zankerei hatte es in dem Ort gegeben und die wirklich früher im stillen einen Vergleich zwischen deutscher und französischer Verwaltung gezogen hatten, wußten ihre „Befreier und Retter“ zum Schluß. Man bange vor einem mördertischen Kampf, dessen Schauplatz die Stadt werden würde, und wollte sich doch mit ihm und seinen Schrecknissen abfinden, wenn man um diesen Preis nur die unliebhamen Gäste los würde.

Madame Humberts und Hortenses Haus war bisher von der buntschneidigen Einquartierung verschont geblieben, die französischen Mysterie hatte selbst dafür gesorgt, sie aus ihrer Nähe fern zu halten, aber sie wuscherten mit ihren Wataillonen weiter und andere Mannschaften kamen in die Stadt. Die Zahl der bunten Franzosen ward immer größer und damit wuchs ihre Unverschämtheit, da sie sich als Herren der Lage zu fühlen begannen. Verurteile, in die Kille ein-zugreifen, wurden von Weppo verweigert, der auf seinem Posten geblieben war. Es war wohl ganz vergessen, worin eigentlich seine Aufgabe bestand, jedenfalls hielt er aus.

Der nächste Kanonendonner, der schon wiederholt die Einwohnere aufgeregt hatte, verklärte sich, und die Afrikaner wurden immer zahlreicher. Ein Haufe verlor sich mit Gewalt in das Haus Hortenses einbrachten, und Weppo, der nicht wohl die blanke Waise anwenden konnte, mußte zu einem handfesten Widerstand als Hilfe gegen seine Verdränger die Zusage nehmen. Dabei trat er selbst einen Dolchstoß davon. Hortense beschwerte sich beim Kommando, sie erreichte aber nichts, da es auf alle Fälle im Hinblick auf nahe Kämpfe vermeiden wollte, die Schwarzweigen in Rage zu bringen.

In dieser Nacht wurde der Kanonendonner so dröhnend, daß sich die Stadt auf alles gefaßt machte. Und Weppo verzauete es der jungen Frau an, daß die Stunde der Gefahr herangekündet sei und man sich auf alles gefaßt machen müsse. Am nächsten Tage nahm gleich eine ganze Kompanie Afrikaner von den Seitengebäuden des Hauses Besitz, und die Schießarten, die sie in die massive Mauer des Gartens der Hortenses Stolz gemeten war, brachen, bewies, daß der Korje Recht gehabt hatte, die entscheidende Stunde da sei.

Die Wille lag an einen Hügel gelehnt, den die Franzosen sofort mit Artillerie ausgestattet und zu einer Hauptstellung für die Verteidigung eingerichtet hatten. Als jetzt die Gefahr eines deutschen Angriffes immer näher herandrückte und zur Ergreifung von Gegenmaßnahmen zwang, wurden die an den Hügel grenzenden Grundstücke durch Wälle und Gräben mit diesen verbunden und mit einer statischen Reihe von Mastbännegeleisen gepflastert. Damit war diese ganze Stellung auch dem feindlichen Feuer am meisten ausgelegt, das sie als Schlüssel der Verteidigung auf sich lenken mußte.

(Fortsetzung folgt.)

**Bekanntmachung**

Laut Anordnung über den **Vertrieb und Verkauf von Tieren** im Landkreise Weiskensels sind in dem Amtsbereich Teuchern für die Gemeinden Teuchern und Oberhulshaus als Tier-Ausfäufer Herr Fleischbeschauer Thielmann, für die Gemeinden Schellau, Bonau, Lagnitz, Gut Bonau und Logitz Herr Tischlermeister Schmidt, Schellau, für die Gemeinden Scharfhan, Krüschau, Gut Teuchern Herr Gastwirt Brauer, Krüschau, für die Gemeinden Gröden, Rantshaus, Rantshaus Herr Gastwirt Jäger, Gröden

bestellt worden. Jeglicher anderer Verkauf und Ankauf ist verboten und ziehen Zu-miderhandlungen Bestrafung nach sich.

Teuchern, den 27. Januar 1917.

Der Amtsvorsteher. Krug.

**Allen Landwirten**

geben wir bekannt, daß, wie bisher, jeder Fleischer jede Sorte Vieh auch ferner kaufen kann.

Die Fleischermeister des Landkreises Weiskensels.

Die Kohlenverjorgung in Nürnberg. Der Oberbürgermeister von Nürnberg erklärt, daß er für Nürnberg zu einschneidende Maßnahmen, wie sie in München geübt worden seien, insbesondere die Schließung der Schulen, nicht einführen könne und einführen werde. Im Falle wird die Stadtgemeinde Nürnbergs ihre Reserve von 45 000 Zentner Kohlen und Holzschlacken der Nürnbergener Verjorgung zur Verfügung stellen, um dadurch der Kohlenmangel zu beheben. In Nürnberg arbeiten bereits sämtliche Straßenbahnen zur Abführung der Kohlen- und Holzschlacken an die Verbraucher.

**Landwirte und Selbstverjorger geben der Hindenburgpfeife.**

**Neueste Nachrichten.**

**Großes Hauptquartier, 6. Februar 1917.**

**Westlicher Kriegsschauplatz.**  
**Front des Generalfeldmarschalls Kraupitz Vinnprecht von Bayern**

Vom Nordufer der Aare bis zur Somme spielten sich bei starkem Artilleriefeuer in einzelnen Abschnitten auch Infanteriekämpfe ab. Im Gegenoffensive wurden den Engländern der größte Teil der Gräben südlich von Beaumont wieder entzogen. Dabei blieben rund 100 Gefangene in unserer Hand.

**Nachmittags** folgte ein heftiger englischer Angriff südlich von Beaumont, nachts wiederholter Artillerieangriff Kräfte gegen unsere Stellungen südlich Grandcourt bis südlich von Aye, auch am Ufer von Grandcourt und Quebecourt wurde gekämpft. Südlich der Somme hielten sich Gruppen über 20 Franzosen und Engländer aus den feindlichen Linien.

**Ostlicher Kriegsschauplatz.**

**Front des Generalfeldmarschalls Leopold von Bayern.**

An der Marajowka kühlten feine russische Abteilungen gegen unsere Stellungen vor. Sie sind durch Feuer zurückgewiesen.

An der Front des Generalfeldmarschalls Erzherzog Josef und bei der Herzesgruppe des Generalfeldmarschalls von Mackensen ist die Lage bei geringem Artilleriefeuer und Vorstoßgefechten unverändert.

**Magdonische Front.**

Die Lage ist unverändert.

**Die Vereinigten Staaten beschlagnahmen fünf deutsche Kreuzer.**

Berlin, 5. Febr. Nach hier gelangten Meldungen hat die Regierung der Vereinigten Staaten außer den bereits gemeldeten Handelschiffen auch fünf Kreuzer, welche in amerikanischen Häfen liegen, beschlagnahmt und die Mannschaften dieser Kreuzer interniert.



**Unsere Marine**  
Zigarette  
3 Pf.  
einschliesslich Kriegsaufschlag  
Trotz Steuererhöhung behalten unsere Zigaretten ihre alten anerkannten Qualitäten.  
Georg A. Jasmatzki Aktiengesellschaft

**Schützen-Verein**

Mittwoch, den 7. Februar  
abends 8 Uhr  
**Monatsversammlung**  
im „Gasthof zum Löwen“.  
Der Vorstand.

**Verein für Sänglingspflege**

**Sitzung**  
am Mittwoch, den 7. Februar, abds. 8 Uhr im Ratsteller im kleinen Zimmer. Am vollständigen Geschäftsbericht werden.

Der Vorstand.

**Eins grosses Läuter-schwein**

sucht zu kaufen, näheres bei **L. Busch.**

# Verordnung

## über den Verkehr und Verbrauch von Butter im Landkreise Weißenfels.

Auf Grund der Bekanntmachung über Speisefette vom 20. Juli 1916 (M.-G.-Bl. S. 755) wird folgendes angeordnet:  
 § 1. Die in den Molkereien und den landwirtschaftlichen Betrieben hergestellte Butter ist mit der Zugewegung für den Kreis beschlagnahmt und an ihn abzuliefern.

§ 2. Zur Durchführung der durch diese Verordnung erforderlichen Maßnahmen ist eine unter der Aufsicht und nach Anweisung des Vorstehenden des Kreisaußschusses arbeitende Kreisstelle errichtet. Sie wird vermittelt vom Kaufmann Joseph Trümper in Weißenfels a/E. (Fernsprech-Nr. 246).

Ferner ist in jedem Polizeibezirk eine unter Leitung der Ortspolizeibehörde stehende Polizeibeiratsstelle tätig.

§ 3. Der Kreisstellenleiter obliegt die Regelung und Überwachung des gesamten Verkehrs und Verbrauchs von Butter im Kreise; insbesondere die Zuweisung von Butter von Ueberprüfungs- und Polizeibeiratsstellen nach Bedarfs- und Polizeibeiratsstellen und die Abführung von Ueberprüfungen an die Provinzialstelle.

Sie bestimmt, auf wieviel Gramm in jeder Woche die Verlosungsberechtigten und die Selbstverleger Anspruch haben. Die Verlosungsberechtigten bestellt die für ihren Bezirk erforderlichen Verkäufer und versteht für einen Ausweis. Ferner errichtet sie die erforderliche Anzahl von Verkaufsstellen.

Aufkäufer und Verkaufsstelleninhaber können diese Rollen sein. Die bereits amtlich bekannt gegebenen Aufkäufer und Verkaufsstellen bleiben vorbehalten.

Die Aufkäufer haben ein Verzeichnis aller Buttererzeuger ihres Bezirks anzulegen und fortzuführen, insoweit diese keine Molkerei angegliedert sind.

§ 4. Die Buttererzeuger dürfen ihre Butter nur an die Aufkäufer oder Verkaufsstellen ihres Bezirks verkaufen.

Die Butter ist ungeschlagen und gut geteilt in gefomten Stücken von 250 gr mit 5 gr Uebergewicht an die Aufkäufer abzugeben oder zu den Verkaufsstellen zu bringen. Butter die dieser Bestimmung nicht entspricht, wird auf Kosten des Abnehmers gemeldet und verworfen.

Die Polizeibeiratsstellen können mit Zustimmung der Kreisstelle andere Formen zulassen.

Der Butterpreis für die gewöhnlichen Molkereien beträgt M. 2,40 das Pfund; ebenso bei Verkaufsstellen für den Erzeuger, wenn er die Butter zum Verkauf oder zur Aufkäuferstelle bringt; sonst M. 2,30 das Pfund.

Der Kleinhandelspreis für Butter beim Verkauf an den Verbraucher wird auf M. 2,65 für das Pfund festgesetzt. Gegeben sich bei Berechnung des Preises Bruchteile von Pfennigen, so erfolgt die Abrundung zu einem ganzen Pfennig nach oben.

Die Verkaufsstellen können verlangen, daß die Verbraucher das Papier zum Einkwickeln der Butter mitbringen.

§ 5. Die gewöhnlichen Molkereien haben über die an sie gelieferte Milch, über die erzeugte Butter und über die an

Selbstverleger gelieferte Butter Buch nach Vorchrift des Kreisaußschusses zu führen.

Ebenso hat vom 1. Februar 1917 ab jeder Kuhmilch- und Buttererzeuger über die erzeugte, verbrauchte und verkaufte Milch, sowie über gewonnene, selbstverbrauchte und verkaufte Butter ein besonderes Buch zu führen, das von der Polizeibeiratsstelle unentgeltlich geliefert wird.

Molkereien wie Milch- und Buttererzeuger sind verpflichtet die geführten Bücher auf Verlangen der Ortspolizeibehörde oder deren Beauftragten, dem Bevollmächtigten der Kreisstelle und den von Kreise angeordneten Stallkontrolloren zur Prüfung vorzulegen. Die gleiche Verpflichtung besteht gegenüber der Provinzialstelle und deren Vertretern und Kontrolloren.

§ 6. Wer bis 1. Januar 1917 Milch an eine Molkerei geliefert hat, ist verpflichtet, an eine Molkerei des Kreises weiter zu liefern. Ausnahmen können von dem Vorstehenden des Kreisaußschusses zugelassen werden.

Wer einer Molkerei Milch zur Verarbeitung liefert, darf Butter nicht selbst herstellen.

§ 7. Vieler Landwirte nach Feststellung der Stallkontrolloren nicht genügend Milch und Butter ab, so legt auf ihren Antrag der Kreisaußschuß die abzuliefernde Mindestmenge fest.

Dabei ist auszugehen von der Butterzeugung, die bei den, den Molkereien angeschlossenen Wirtschaften von ihren Kühen tatsächlich erreicht ist.

Kommt der Landwirt der ihm auferlegten Verpflichtung binnen einer bestimmten Frist nicht nach, so wird der Kreisaußschuß seinen zwangsweisen Anschluß an eine geeignete Molkerei herbeiführen und die Milchlieferung an die Molkerei durch Strafn und Zwangsmittel, wie z. B. durch Echlung der Zentrifuge, erzwängen.

Wer der dem Kreise obliegenden Pflicht, die vom Viehhandelsverband geforderte Menge von Schlachtwach aufzubringen, wird der Kreis zunächst die Kühe zwangsweise entzinsen, die nach Feststellung der Stallkontrolloren nicht genügend Milch geben.

Landwirte, die nach Feststellung der Stallkontrolloren ihrer Milchablieferungspflicht gegenüber der Molkerei, oder ihrer Butterablieferungspflicht gegenüber dem Aufkäufer gut erfüllen, erhalten von der Kreisintermittelle besondere Milchfütterungseignungen, die schlechten Molkereien vorenthalten wird.

§ 8. Die Abgabe von Butter an die Verlosungsberechtigten erfolgt nur gegen Zetteln.

Verlosungsberechtigt sind alle Bewohner des Kreises, die weder Kuhmilch verkaufen, noch in die Molkereien liefern oder selbst Butter herstellen.

§ 9. Wer seine Milch an eine Molkerei abgibt, erhält die ihm zugehörige Butter von der Molkerei nur gegen Vorlegung seiner Bescheinigung des Gemeindevorstehers über die Anzahl der in seinem Haushalt vorhandenen Personen zurückgeliefert.

Die Anstellung der Bescheinigung wie die Butterrücklieferung kann monatlich erfolgen.

Die landwirtschaftlichen Betriebe dürfen selbst erzeugte Butter im eigenen Haushalt verbrauchen.

Die auf die Woche und Person der Molkereileiter oder Butterföhrer entfallende Pächtmenge wird durch die Kreisstelle öffentlich bekannt gemacht.

Zum Haushalt gehören nicht Kriegsgelungene, Schlichter, ausländische Saisonarbeiter und Personen, die nicht im Haushalt beschäftigt werden.

§ 10. Trotz der Bestimmungen der §§ 8 und 9 haben weder Selbstverleger noch Verlosungsberechtigte einen Anspruch auf eine bestimmte Buttermenge.

§ 11. Die Polizeibeiratsstellen werden ermächtigt, nach sorgfältiger Prüfung des Hauses beim Vorliegen ärztlichen Zeugnisses die Ortsbehörden anzuweisen, an Kontrolle mehr als eine Zeitmarke wöchentlich zu veranlassen. Die Zahl der zuzulassenden Zeitmarken muß so bemessen sein, daß darunter wöchentlich höchstens 2500 Gramm Butter bezogen werden können.

§ 12. Jed private Ausfuhr von Speisefetten (Butter, Butterföhmals, Margarine, Schweineföhmals, Speiseöl und Speiseöl) aus dem Landkreise Weißenfels ist verboten.

Dieses Verbot erstreckt sich auf Sah- und Polvereis, sowie auf jede andere Veredlungsart.

§ 13. Der Kreisaußschuß kann Ausführungsbestimmungen zu dieser Anordnung erlassen.

§ 14. Der Vorstehende des Kreisaußschusses kann Molkereien, deren Unternehmer oder Leiter sich in Verolung der ihm obliegenden Pflicht ungewöhnlich erweisen haben, schließen oder durch Beauftragte verwalten lassen.

§ 15. Borräte an Butter, die der Verlosung und Verbrauchregelung entgegen werden, können ohne Entschädigung zu Gunsten des Kreises enteignet werden.

§ 16. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung und die dazu ergebenden Ausführungsbestimmungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe von bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 17. Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Nach Inkrafttreten erlöschen: Die Verordnung vom 11. September 1916, sowie die dazu ergangene Ausführungsbestimmung vom gleichen Tage und die zu letzterer ergangene Nachträge vom 25. September, 3. Oktober und 13. Oktober 1916, sowie die Kleinhandelsabgabepflichtverordnung vom 18. Dezember 1916 und das Ausfuhrverbot vom 27. Dezember 1916.

Weißenfels, den 29. Januar 1917.

Der Kreisaußschuß. V. B.: Sommer, Regierungskassier.

Veröffentlicht.

Teuchern, den 2. Februar 1917.

Der Magistrat. Knobbe.

## Vermögensstand am 30. Juni 1916.

Aktiva:	Passiva:
Kassenbestand	Reserven
Debitoren	Spareinlagen
Geschäftsbanteile	Kontokorrentkonto
Einschlagsgegenstände	Gesellschaftskassa
Maschinenkonto	Baren
Warenbestände	Rüfen-Mitlage
<b>Summe der Aktiva</b>	<b>Summe der Passiva</b>
888197,59 Mark	888197,59 Mark

### Mitgliederbewegung:

	Anzahl	Betrag der Geschäftsgegenstände M.	Betrag der Passivsummen M.
Stand am Anfang des Geschäftsjahres 1915/16	51	34 920,-	34 920,-
Zugang im Laufe " " 1915/16	2	40,-	40,-
Abgang " " 1915/16	6	5 280,-	5 280,-
Stand am Ende " " 1915/16	47	29 680,-	29 680,-

Teuchern, den 30. Januar 1916.

**Vöndliche Spar- und Darlehnskasse Teuchern**  
 eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftung.  
**Albert Bröhs. Adolf Zimmermann. Paul Sieck.**

Auf Grund des Artikels 68 der Reichsverfassung in Verbindung mit dem § 4 und 9, Ziffer b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und des Gesetzes vom 11. Dezember 1915 verordne ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit:

1. Den Empfängern von Wagenladungen bei den Eisenbahnen wird verboten, zur Entladung bestimmte Wagen über die Entladestellen hinaus ziehen zu lassen, nachdem sie eine Aufforderung der Bahnbchörde zur Entladung erhalten haben.

Zu widerhandlungen werden, soweit nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe erwirkt ist, mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorhandensein mildernden Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

2. In allen Fällen werden die Eisenbahndienststellen ermächtigt, Zwangsentladung und Zwangszuführung der Güter auf Kosten des Empfängers einwirken zu lassen, soweit dieser nicht rechtzeitig die notwendigen Maßnahmen zur fristgemäßen Entladung trifft und die Entladung ununterbrochen bis zum Ablauf der Entladestellen zu Ende führt. Diese Ermächtigung gilt unbeschadet der Verpflichtung der Eisenbahn bei der Zwangsentladung und Zwangszuführung, die behufs Vermeidung von Beschädigungen und Verlust des Gutes erforderliche Sorgfalt zu beobachten.

Magdeburg, den 1. Februar 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General des 4. Armeekorps:  
 Frhr. v. Lyncker, General der Infanterie  
 à la suite des Luftschiffer-Bataillons Nr. 2.

## Bekanntmachung

Durch das Gesetz über die Verhaftung und Aufenthaltsbeschränkung auf Grund des Kriegszustandes und Belagerungszustandes vom 4. Dezember 1916 ist die Regelung der Befehre gegen Verhaftungen des Militärbesatzungsbereichs über Verhaftungen und Aufenthaltsbeschränkungen erfolgt. Der Absatz 4 der Bekanntmachung vom 19. 11. 1915 über die Besondere bei der Unterbringung arbeitsfähiger Personen tritt deshalb außer Kraft.

Magdeburg, den 26. Januar 1917.

Der stellvert. Kommandierende General des IV. Armeekorps:  
 Frhr. v. Lyncker,  
 General der Infanterie à la suite des Luftschiffer-Bataillons Nr. 2.

Scheffeleitung, Druck und Verlag von Otto Referenz, Teuchern.

**Meiner werlen Kundschaft**  
 zur Nachicht, daß ich viele Woche  
 mein Geschäft wieder  
**eröffne.**  
 Die Abgabe der Fleischmarken bitte  
 bis Dienstag Abnd.  
**Gruf Schulze, Fleischermeister.**  
**Alle Sorten**  
**Fleisch- u. Wurstwaren**  
 sind zu haben.

Da ich mein  
**Geschäft wieder**  
**eröffne**  
 bitte ich meine werle Kundschaft die  
 Fleischmarkenabnahme heute Dienstag  
 in meinem Geschäft abzugeben.

**Kurt Trohn,**  
 Fleischermeister.

**Ansichtskarten**  
 von Teuchern in grosser Auswahl  
 zu haben bei **O. Liferenz.**

**Arbeiter-Sterbe-Kassen-Gesellschaft.**  
 Alle Mitglieder werden hiermit in Kenntnis gesetzt, daß  
**Samstag, den 11. Februar 1917, nachmittags 3 Uhr**  
 im Restaurant zur Post (Zuh. Willy Zimmermann)  
**ordentliche General-Versammlung**  
 stattfindet.

Tagesordnung:  
 1. Berichten des Protokolls voriger Versammlung.  
 2. Bericht der Revisoren.  
 3. Rechnungslage.  
 4. Geschäftliches.  
 Um zahlreichen Besuch bittet  
**der Vorstand.**

**Weisse Wand Teuchern**  
 Mittwoch, den 7. Februar  
**Das lebende Rätsel, 4 Akte.**  
 Quantitätliches Schauspiel, verfaßt und inszeniert von Harry Biel.  
**Ein Affe wird gesucht, 3 Akte.**  
 Tolles Lustspiel, in der Hauptrolle: "Tobby Paul Heidemann".  
**Klavier und Geige.**  
 Es laßt ergebenst ein  
**die Direktion.**

